



Stabsstelle Recht

Landratsamt Tuttlingen • Postfach 4453 • 78509 Tuttlingen

Stadt Tuttlingen
Planung und Bauservice
Stadtplanung
Frau Hasenfratz
Rathausstraße 1
78532 Tuttlingen

Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer-Nr.: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Unser Zeichen: 50/TK
eMail: [REDACTED]

per E-Mail an:
bauleitplanung@tuttlingen.de

Tuttlingen, 25.11.2020

5. punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Tuttlingen (Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“, Emmingen-Liptingen); hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Hasenfratz,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit zur gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde, der Gewerbeaufsicht sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Forstamt:

Forstliche Belange sind nicht betroffen. Eine Einschränkung der Biotopfunktion der Altholzinsel „Waldrand am Welschenberg“ (BS Nr. 8019:4289:94 SW) wird nicht oder vermutlich nur geringfügig beeinträchtigt.

Landwirtschaftsamt:

Zur 5. punktuellen Fortschreibung der 6. Fortschreibung des FNP der VG Tuttlingen, welche die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine insges. rund 15 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage beinhaltet, nimmt das Landwirtschaftsamt Tuttlingen wie folgt Stellung:

Sprechzeiten

Vormittags	Nachmittags
Mo-Do 7.30 - 13.00	Do 14.00 - 18.00
Fr 7.30 - 12.00	
Zulassung	
Sa 9.00 - 12.00	

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT

Das Kreisgebiet des Landkreises Tuttlingen liegt vollumfänglich in der „Benachteiligten Agrarzone“ und fällt damit unter die Bestimmungen der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO). Gemäß § 1 FFÖ-VO sollen neben der Erhöhung der Anteile der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung als energiepolitische Zielsetzungen auch die Interessen der Landwirtschaft hinsichtlich der Schonung besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen (LN) und hochwertiger Böden sowie deren wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe Berücksichtigung finden.

Beim Vorhabenstandort auf den Flurstücken 4898/4, 4898/11, 4898/12 und 4898/7 der Gemarkung Emmingen handelt es sich insgesamt um eine siedlungserne, im Außenbereich gelegene Fläche mit landwirtschaftlicher Vorrangflurqualität. In den drei Planwerken der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd erfolgt zur Bodengüte, zur Wirtschaftsfunktion und zur Flächenbilanz jeweils eine Ansprache als Vorrang-II-Fläche bzw. Vorrang-II-Flur. Laut der Raumnutzungskarte des Regionalplan SBH wird das am westlichen Hang des Schenkenberges gelegene Planareal als „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ und als Vorrangflur angesprochen. Nach dem Grundsatz 3.2.2. des Regionalplanes SBH sollte eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich relevanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Im Sinne eines Erhalts landwirtschaftlich hochwertiger Böden sollte unserer Einschätzung nach eine Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig auf Konversionsflächen, an Verkehrsstrassen oder anderweitig vorbelasteten Flächen erfolgen und nicht im siedlungsernen Offenland. Die Beanspruchung von 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bedarf einer plausibilisierten Bedarfsbegründung, zumal die geplante PV-Anlagengröße/-leistung von 15 MWP die Grenzwerte für eine Einspeisevergütung nach EEG markant übersteigt.

Selbst wenn PV-Freiflächenanlagen mit geramnten Bodenankern oder Punktfundamenten einen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad aufweisen und auch die PV-Anlagennutzung als zeitlich begrenzt anzusehen ist, haben PV-Freiflächenanlagen einen landwirtschaftlichen Flächenverbrauch, eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine zunehmende Flächenkonkurrenz in der Landwirtschaft zur Folge. Derzeit wird das Planareal primär als Acker (12,4 ha) umgetrieben, lediglich 2,5 ha stellen Grünland dar. Mit Planrealisierung und einer dauerhaften Begrünung der Fläche unter den Modulen wird die „Landwirtschaftsfläche“ perspektivisch zum Dauergrünland und ist sie mit Blick auf § 27a LLG nach einem Anlagenrückbau nicht wieder als Acker für eine Marktfruchterzeugung nutzbar.

Nach den Daten des „Gemeinsamen Antrags 2020“ ist der derzeit maßgebliche Bewirtschafter des FNP-Änderungsgebietes der Hattinger Milchviehbetrieb Fehringer, welcher 12,4 ha Acker und 1,6 ha Grünland verlieren wird. Auch bei einer betrieblichen Flächenausstattung im Umfang von ca. 175 ha LN stellt der Pachtflächenverlust (Eigentum: Mangold Land und Forst GmbH & Co. KG, dieser ist auch Investor der PV-Anlage) einen gravierenden Einschnitt dar und es sollten existenzsichernde Maßnahmen (z.B. Verkleinerung der PV-Anlage, Bereitstellung von

Ersatzland o.ä.) überdacht werden. Unter Verweis auf den eingangs genannten § 1 FFÖ-VO regen wir eine Verringerung der Anlagengröße um 3-4 ha an, da der einzelbetriebliche Orientierungs- und Schwellenwert für eine potentielle Existenzgefährdung in Höhe von > 5% Flächenverlusten beim Betrieb Fehringer überschritten wird. Anderenfalls wird ein agrarstrukturelles/betriebswirtschaftliches Gutachten zur Abschätzung der Existenzgefährdung des Betriebes Fehringer vonnöten. Des Weiteren verliert der viehhaltende Haupterwerbsbetrieb Michael Schmid ca. 1 ha Grünland, was jedoch keine maßgeblichen agrarstrukturellen Auswirkungen für den Betrieb haben sollte.

Im näheren Umfeld sind mit dem „Schläflehof“ (in ca. 85 m nördlicher Entfernung) und dem „Schenkenberghof“ (ca. 100 m südöstliche Entfernung) zwei aktive land-/forstwirtschaftliche Hofstellen gelegen. Eine sichtbare Präsenz der großflächigen Freiflächen-PV-Anlage wird insbesondere durch die Bewohner und Gäste des Schenkenberghofes mit seinem Landgasthof wahrnehmbar sein. Die Blendwirkung sollte in diesem Zusammenhang näher untersucht werden.

Inwieweit eine landwirtschaftliche Nutzung / Bewirtschaftung der Grünlandflächen unter den Modulen im Rahmen des zu erbringenden naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleiches mit oder ohne Tierhaltung (Schafe) erfolgt, erscheint uns mit Blick auf andere Freiflächen-PV-Anlagen (z.B. Dürbheim) fraglich. Im Kreis Tuttlingen ist der Bestand an Schafhalter tendenziell eher ab- als zunehmend. Für eine maschinelle Pflege des Extensivgrünlandes zwischen den Modulreihen wäre ein ausreichender Abstand (zumindest eine Mähwerksbreite) erforderlich.

Fazit: Die Ausweisung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ kann aus landwirtschaftlichem Blickwinkel nur unter Berücksichtigung der vorab genannten Anmerkungen erfolgen.

Straßenbaubehörde:

Zur 5. punktuellen Änderung - Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ in Emmingen – Liptingen im Parallelverfahren bestehen aufgrund des hohen Abstandes von ca. 650,00 m zur nächstgelegenen klassifizierten Straße, der B 491, keine Bedenken oder Anregungen.

Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren, insbesondere am parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren, gebeten.

Naturschutzbehörde:

Auf Teilbereichen der Flst. Nr. 4898/4, 4898/11, 4898/12 und 4898/7, alle Gemarkung Emmingen, soll eine großflächige Photovoltaikanlage errichtet werden. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan – 6. Fortschreibung als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und soll in der 5. punktuellen Änderung als „Sonderbaufläche – Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Der entsprechende Bebauungsplan wird im Parallelverfahren erstellt.

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Solarparks befindet sich das Biotop Nr. 180193270 „Feldgehölz 'Schenkenberg'“. Darüber hinaus grenzt das Plangebiet westlich unmittelbar an das Biotop Nr. 180193270078 „Feldhecken beim Schäflehof“ und das Waldbiotop Nr. 280193274289 „Waldrand am Welschberg S Emmingen“. Hierbei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG.

Weitere geschützte, vor allem Feuchtbiotope, befinden sich im nahen Umfeld des Plangebietes. Alle geschützten Biotope dürfen durch das Vorhaben und während der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den geschützten Biotopen und der Photovoltaikanlage ist zu gewährleisten.

Das Plangebiet grenzt nordöstlich an eine Kernfläche mit anschließendem Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. i. S. d. § 20 Abs. 1 BNatSchG. Die in diesem Bereich bestehenden Bäume entlang des Wirtschaftsweges werden durch die Planung nicht berührt und bleiben bestehen. Ihre Funktion im Biotopverbund bleibt damit bestehen.

Artenschutz

Ein Vorentwurf des Umweltberichts (gutschker-dongus, 30.07.2020) wurde bereits erstellt. Die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird zur Offenlage vorgelegt. Folgende Artgruppen sind in diesem Rahmen zu untersuchen: Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten. Es wird empfohlen, den Kartierumfang vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Trotz der vorhandenen Kulisse (Wald, Gehölzstrukturen) ist das Vorkommen der Feldlerche auf der Planfläche nicht auszuschließen. Auch die nördlich und östlich angrenzenden Flächen weisen ein Habitatpotential für Feldlerchen auf. Da mit dem Bauvorhaben eine erhebliche Kulissenwirkung einhergeht, werden auch die Flächen um den Solarpark nicht mehr als Feldlerchenhabitat zur Verfügung stehen. Das Feldlerchen-Vorkommen ist daher auch auf den angrenzenden Flächen mit zu untersuchen.

Ca. 400-500 m südöstlich der Planfläche, im Wasserburgertal, kommen zahlreiche Feuersalamander und weitere Amphibienarten vor. Um das Plangebiet befinden sich zudem einige Feuchtbiotope. Auch wenn das Plangebiet selbst keine geeigneten Feuchthabitate aufweist, so wird es zumindest zeitweise, vor allem während der Krötenwanderzeit (Anfang März bis Ende April), von Amphibien durchwandert werden. Auf diese Thematik und eventuell notwendige Vermeidungsmaßnahmen ist in der saP einzugehen. Wie bereits im Vorentwurf des Umweltberichtes angesprochen, ist die Umzäunung des Solarparks so zu gestalten, dass durch einen Abstand (mind. 15-20 cm) zwischen Bodenoberfläche und unterer Zaunkante Amphibien sowie Klein- und Mittelsäuger die Flächen weiterhin queren können. So befinden sich z.B. in der geschützten Feldhecke im Plangebiet nach der Biotopbeschreibung Fuchs- und Dachsbauten, die das Gebiet weiter queren werden.

Im Vorentwurf des Umweltberichtes wird angegeben, dass es durch das Vorhaben voraussichtlich zu einer Verbesserung der Habitatfunktion für Tiere und insgesamt der

Artenvielfalt kommen wird. Dies betrifft vor allem die aktuell als Acker genutzten Flächen. Um die PV-Flächen zu wertvollen Nahrungs- und Lebensräumen zu entwickeln, sind dabei entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben notwendig. Um diese genauer beurteilen zu können, sind konkrete Angaben zu machen, wie die Flächen entwickelt werden und dauerhaft gepflegt werden sollen. Das Ziel sollte hierbei sein, extensives artenreiches Grünland zu entwickeln, welches sich in die Umgebung einfügt. Ggf. könnten auch die westlich angrenzenden Feuchtbiotope und Biotopverbundfläche mittlerer Standorte erweitert werden.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist im zugehörigen Bebauungsplanverfahren vorzulegen. Hierfür sind die vorhandenen Biotoptypen zu kartieren und Pflanzartenlisten der kartierten Biotope vorzulegen.

Im Vorentwurf des Umweltberichtes wird angegeben, dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ausgegangen wird, da eine weitläufige Sichtbarkeit der Anlage aufgrund der Topografie und der ausgedehnten Waldflächen nicht gegeben ist. Die landschaftsbildprägende Wirkung der technogen geprägten Anlage wird jedoch vor allem auf den unmittelbaren Nahbereich und die angrenzenden Höfe (insbesondere den südlich gelegenen Schenkenberger Hof) gegeben sein. Für diesen Bereich ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind ebenfalls im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Art und Umfang der nötigen Maßnahmen hängen von den Ergebnissen der saP ab (Vorkommen von Offenlandarten). Hierauf sollte bereits auf FNP-Ebene hingewiesen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Beurteilung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes kann jedoch erst nach Vorlage der folgenden Unterlagen erfolgen:

- speziellen artenschutzrechtliche Prüfung,
- landschaftspflegerischer Begleitplan und
- finaler Entwurf des Umweltberichtes.

Gewerbeaufsicht:

Aufgrund der Nähe zu benachbarten Höfen ist sicherzustellen, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen kommt. Hierzu ist die LAI-Richtlinie - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu beachten.

Insbesondere die ca. 100 m südöstlich gelegene Pension am Schenkenberg stellt eine potentielle Konfliktquelle dar.

Um Konflikte und ggf. nachträgliche Investitionen zu vermeiden, sollte daher im Rahmen der Bauleitplanung ein Blendgutachten erstellt werden.

Wasserwirtschaftsamt:

Sachgebiet: Abwasser

Das anfallende Niederschlagswasser muss über eine mindestens 30 cm mächtige, bewachsene Oberbodenschicht breitflächig zur Versickerung gebracht werden.

Bei der Verlegung der Stromkabel ist im Vorfeld zu prüfen, ob in diesem Zuge auch noch nicht an die öffentliche Kanalisation bzw. Wasserversorgung angeschlossene Gehöfte durch mitverlegte Leitungen angeschlossen werden können.

Sachgebiet: Bodenschutz

Von Seiten des Bodenschutzes bestehen zur 5. punktuellen Änderung – Solarpark Emmingen, auf einer Fläche von 15 ha, Bedenken.

Der geplante Standort weist hinsichtlich der Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen die Wertstufe 2,33 auf. Die Bodenfunktion, Sonderstandorte für naturnahe Vegetation, ist im Plangebiet nicht bewertet und somit kein Ausschlusskriterium.

Die Flächen weisen eine Grünland- und Ackerzahl von 35-59 auf. Aufgrund dieser Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden, ist im Vergleich mit unseren sonstigen Böden im Landkreis von landwirtschaftlich wertvollen (fruchtbaren) Böden und somit von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugehen. Auf Grund der u.E. gegebenen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Fläche für landwirtschaftliche Betriebe, sollte diese Fläche geschont werden.

Grundsätzlich sollen zur Errichtung von Freiflächenanlagen Flächen in Betracht gezogen werden, die eine geringe Bodenfunktionsbewertung und auch geringe Acker- und Grünlandzahlen aufweisen. Vorrangig sind für Freiflächenanlagen Konversionsflächen, vorbelastete Flächen, Verkehrsseitenstreifen und dergleichen in Betracht zu ziehen.

Sachgebiet: Altlasten

Die Altablagerung Schenkenberg wird und sollte durch die Planung nicht berührt werden.

Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamts Tuttlingen:

Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamts Tuttlingen werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält
Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

